

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie

vom 6. Juni 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 16/2016 S. 5ff vom 10. Juni 2016)

1. Änderung vom 3. November 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2016 S. 10ff vom 9. November 2016)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in den jeweiligen Funktionen ausdrücklich ein.

§ 1 Art, Zweck und Bestandteile der Promotion

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität Mannheim verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae – Dr. phil.) auf Grund der Vorlage einer Dissertation sowie einer wissenschaftlichen Disputation.
- (2) Die Dissertation muss eine selbständige, die Wissenschaft fördernde Arbeit sein und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden. Dissertation und Disputation dienen dem Nachweis der Befähigung zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten.
- (3) Die Dissertation kann in kumulativer Form auf Basis bereits veröffentlichter oder nachweislich zur Veröffentlichung eingereichter Publikationen verfasst werden, soweit dies nach Maßgabe der fachspezifischen Regelungen in den Anlagen zu dieser Promotionsordnung gestattet ist. In diesem Fall ist eine auf das Thema ausgerichtete, schlüssige Gesamtkonzeption vorzulegen. Weitere fachspezifische Vorgaben der Anlagen sind einzuhalten.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss der Fakultät getroffen, soweit nach dieser Promotionsordnung kein anderes Organ zuständig ist.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Hochschullehrern, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten der Philosophischen Fakultät. Privatdozenten, die nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigt sind, wirken an den Entscheidungen nur beratend mit. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestellter, hauptamtlich tätiger Hochschullehrer.

- (3) Auf die Sitzungen des Promotionsausschusses finden die Regelungen der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim Anwendung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss kann ihm zugewiesene Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 3 Betreuer, Gutachter und Prüfer; Betreuung

- (1) Betreuer von Doktoranden in Promotionsverfahren sowie Gutachter und Prüfer sind grundsätzlich aus dem Kreis der Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten der in § 4 genannten Fächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim zu bestellen; in begründeten Ausnahmefällen können außerdem promovierte akademische Mitarbeiter bestellt werden, denen vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, Hochschullehrer und Privatdozenten können mit deren Einverständnis zu Betreuern, Gutachtern und Prüfern bestellt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten anderer Fakultäten der Universität Mannheim beziehungsweise anderer Universitäten durch Beschluss des Promotionsausschusses mit ihrem Einverständnis als Betreuer, Gutachter und Prüfer bestellt werden; als Betreuer, Gutachter und Prüfer können auch Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bestellt werden.
- (3) Im Falle einer kumulativ verfassten Dissertation kann nicht zum Gutachter oder Prüfer bestellt werden, wer als Mitautor an der eingereichten Arbeit oder Teilen davon mitgewirkt oder diese mitveröffentlicht hat.
- (4) Falls der Betreuer aus dem Kreis der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ausscheidet oder sich nicht in der Lage sieht, die Arbeit weiter zu betreuen, und falls sich kein neuer Betreuer findet, prüft der Promotionsausschuss, wie ein erfolgreicher Abschluss der Arbeit ermöglicht werden kann.
- (5) Betreuer beraten den Doktoranden während des Promotionsstudiums, nehmen dessen Bericht über den Fortschritt bei der Anfertigung der Dissertation entgegen und führen regelmäßig Status- und Betreuungsgespräche mit ihm; die Eigenständigkeit der Prüfungsleistungen des Doktoranden ist dabei zu jeder Zeit zu wahren.
- (6) Die Fakultät stellt sicher, dass jeder Doktorand eine sinnvolle Betreuung erhält. Zu diesem Zweck ist zwischen Doktorand und der als Betreuer vorgesehenen Person eine Betreuungsvereinbarung zu schließen, von der Doktorand und Betreuer jeweils ein Exemplar erhalten. Ein weiteres Exemplar verbleibt bei der Fakultät. Die Vereinbarung umfasst mindestens folgende Inhalte:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation des Doktoranden angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte an den Betreuer;
2. Angaben über ein individuelles Studien- und/oder Arbeitsprogramm;
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis;
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen, § 17 bleibt davon unberührt;
5. die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten; § 9 Absatz 2 Satz 4 bleibt davon unberührt.

§ 4 Promotionsfächer

(1) Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim sind:

1. Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft
2. Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft
3. Germanistische Literatur- und Medienwissenschaft
4. Romanische Literatur- und Medienwissenschaft
5. Anglistische Sprach- und Medienwissenschaft
6. Germanistische Sprach- und Medienwissenschaft
7. Romanische Sprach- und Medienwissenschaft
8. Sprache und Kommunikation
9. Geschichte
10. Medien- und Kommunikationswissenschaft
11. Philosophie

(2) Die Dissertation ist auf Deutsch oder Englisch anzufertigen. Über eine Anfertigung in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.

§ 5 Allgemeine Promotionsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel nur zugelassen werden, wer in der Bundesrepublik Deutschland in dem einschlägigen Promotionsfach

1. einen Masterstudiengang oder
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) Als Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer im künftigen Promotionsfach die Abschlussprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers von diesem Erfordernis absehen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann außerdem Bewerber zulassen, die an einer ausländischen Hochschule eine gleichwertige Abschlussprüfung mit gleichwertigem Erfolg abgelegt haben. Werden Bewerber zugelassen, die im Ausland keine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben, müssen diese während der Dauer der Promotion je einen mit mindestens der Note 1,7 bewerteten Leistungsnachweis in vier Hauptseminaren auf Masterniveau im Promotionsfach vorweisen. Diese vier Hauptseminare auf Masterniveau müssen bei mindestens zwei Dozenten absolviert werden. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (4) Für ausländische Bewerber ist der Nachweis über sehr gute deutsche Sprachkenntnisse notwendig, sofern keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder ein deutschsprachiger Studienabschluss – entsprechend den für die Promotion vorausgesetzten Leistungen – an einer ausländischen Hochschule vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung aufgeführten Nachweise. Liegt keiner der dort aufgeführten Nachweise vor, kann der Promotionsausschuss in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag zulassen.
- (5) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn das künftige Promotionsfach, welches als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion nachgewiesen wurde, lediglich im Nebenfachumfang studiert wurde, kann der Promotionsausschuss auch ein abgeschlossenes Studium in einem anderen Fach als dem künftigen Promotionsfach als Promotionsvoraussetzung anerkennen. Der Promotionsausschuss kann in diesen Fällen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren festsetzen. Liegen diese bei der Einschreibung als Doktorand noch nicht vollständig vor, ist dies innerhalb von drei Semestern nach der Einschreibung nachzuholen.
- (6) Für besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelor-Studiengangs, die nicht unter die Regelung in Absatz 1 fallen, gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen. Voraussetzung für die Bewerbung ist, dass der Bewerber herausragende Leistungen im zukünftigen Promotionsfach aus seinem bisherigen Studium nachweisen kann, und zwar durch eine Abschlussnote von 1,0. Im Vorfeld des Aufnahmeverfahrens muss der Bewerber dem zukünftigen Betreuer ein wissenschaftliches Exposé in einem Umfang von in der Regel 15 bis 20 Seiten vorlegen, in dem auch der Promotionswunsch begründet wird. Über die Eignung des Bewerbers und die Gründe, die eine solche Ausnahme rechtfertigen, entscheidet nach begründeter Stellungnahme des Betreuers und nach Einsicht in das Exposé der Promotionsausschuss. Zudem kann der Dekan einen externen Gutachter zur Bewertung des Exposés bestellen, dessen begründete Stellungnahme bei der Entscheidung durch den Promotionsausschuss zu berücksichtigen ist. Wird der Kandidat angenommen, muss er während der Dauer der Promotion je einen mit mindestens der Note 1,7 bewerteten Leistungsnachweis in vier

Hauptseminaren auf Masterniveau im Promotionsfach vorweisen. Diese vier Hauptseminare auf Masterniveau müssen bei mindestens zwei Dozenten absolviert werden.

- (7) Für besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder an einer Berufsakademie und für Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg in einem den in § 4 definierten Promotionsfächern fachverwandten Promotionsfach wird als Zulassungsvoraussetzung festgelegt, dass der Bewerber überdurchschnittlich gute Leistungen in seinem bisherigen Studium nachweisen kann, und zwar durch eine Abschlussnote von 1,0. Im Vorfeld des Aufnahmeverfahrens muss der Bewerber dem zukünftigen Betreuer ein wissenschaftliches Exposé von einem Umfang von in der Regel 15 bis 20 Seiten vorlegen, in dem auch der Promotionswunsch begründet wird. Über die Eignung des Bewerbers und die Gründe, die eine solche Ausnahme rechtfertigen, entscheidet nach begründeter Stellungnahme des Betreuers und nach Einsicht in das Exposé durch seine Mitglieder der Promotionsausschuss. Zudem kann der Dekan einen externen Gutachter zur Bewertung des Exposés bestellen, dessen begründete Stellungnahme bei der Entscheidung durch den Promotionsausschuss zu berücksichtigen ist. Wird der Kandidat angenommen, geschieht dies unter dem Vorbehalt der Eignungsfeststellung. Die Eignung wird nachgewiesen, indem während der Dauer der Promotion je ein mit mindestens der Note 1,7 bewerteter Leistungsnachweis in vier Hauptseminaren auf Masterniveau im Promotionsfach erworben wird. Diese vier Hauptseminare auf Masterniveau müssen bei mindestens zwei Dozenten absolviert werden.

§ 6 Annahme als Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Mit dem Antrag sind folgende Informationen mitzuteilen und Unterlagen einzureichen:
- a) die Nennung des in Aussicht genommenen Themas sowie eine formlose Erklärung, falls das Verfassen der Dissertation auf kumulativem Wege geschehen soll;
 - b) ein Exemplar der mit der als Betreuer vorgesehenen Person geschlossenen Betreuungsvereinbarung;
 - c) die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie;
 - d) die Nachweise zu den in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen in beglaubigter Kopie;
 - e) die Darstellung des Lebenslaufs und des Studiengangs des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen er sich ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer, erfolgloser Promotionsgesuche;

- f) eine Erklärung, dass keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen wurde und wird.
- (3) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und keine Gründe gemäß § 7 entgegenstehen, nimmt der Promotionsausschuss den Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät auf (Annahme). Ein älteres, erfolgloses Promotionsgesuch ist regelmäßig ein Grund für die Ablehnung der Annahme; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Über die Aufnahme in die Liste erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die ihn nach Maßgabe des § 38 Absatz 5 LHG für die Dauer der Promotion zur Immatrikulation berechtigt. Unabhängig von einer Immatrikulation hat er für die Dauer der Promotion das Recht, Universitätseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung und sonstiger Nutzungsregelungen zu nutzen.
- (4) Falls die Dissertation auf kumulativem Wege verfasst werden soll, gelten für die gesamte Dauer der Promotion ab Aufnahme des Doktoranden in die Doktorandenliste die fachspezifischen Regelungen in den Anlagen zu dieser Promotionsordnung in der Fassung, die am Tag der Aufnahme des Doktoranden in die Doktorandenliste galt; zwingende Änderungen aufgrund von Vorgaben des höherrangigen Rechts, gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Weisungen bleiben hiervon unberührt. Eine mit Datum versehene und vom Doktoranden unterschriebene Kopie der entsprechenden fachspezifischen Regelungen ist zu den Akten zu nehmen.
- (5) Zeitnah nach erfolgter Annahme ist der für den Doktoranden zuständige Betreuer vom Dekan zu bestellen.

§ 7 Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät lehnt die Annahme des Bewerbers als Doktorand ab, wenn der Antrag nicht der vorgesehenen Form entspricht, das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim nicht ordnungsgemäß vertreten ist, oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen.
- (2) Das Annahmegesuch kann ferner aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.
- (3) Lehnt der Promotionsausschuss eine Aufnahme in die Doktorandenliste ab, erhält der Kandidat einen Bescheid mit einer kurzen Erläuterung der Ablehnungsgründe.
- (4) Die Annahme als Doktorand erlischt in der Regel nach Ablauf der Höchstdauer. Die Höchstdauer der Promotion beträgt sechs Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionsdauer unterbrochen oder verlängert werden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden beim Dekan. Mit dem Antrag hat der Doktorand alle für die Entscheidung notwendigen Nachweise vorzulegen.
- (5) Die Annahme als Doktorand kann nach frühestens zwei Jahren durch den Promotionsausschuss widerrufen werden, wenn der Doktorand innerhalb von einem

Monat nach einer schriftlichen Aufforderung keine vom Betreuer bestätigte Erklärung über den hinreichenden Fortschritt der Dissertation beibringt; die Frist zur Beibringung des vorgenannten Nachweises kann bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Promotionsausschuss verlängert werden.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Bewerber hat beim Dekan der Philosophischen Fakultät ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) Die schriftlich abgefasste Dissertation in dreifacher Ausfertigung. Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie der Universität Mannheim“. Auf der Rückseite des Titelblatts ist der Name des Dekans anzugeben. Zusätzlich ist eine elektronische Fassung der Dissertation mit einer schriftlichen Bestätigung des Doktoranden, dass die schriftliche und elektronische Version übereinstimmen, einzureichen. Die eingereichten Exemplare gehen in das Eigentum der Universität über.
 - b) Eine Erklärung folgenden Wortlautes:
 - c) „Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen.“
 - d) Im Falle einer kumulativen Dissertation: Eine Gesamtliste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden, eine Liste der in die Dissertation eingebundenen Publikationen sowie eine vom Betreuer durch Unterschrift bestätigte Erklärung über den Anteil an jeder der eingebundenen Publikationen. Handelt es sich bei den in die Dissertation eingebundenen Arbeiten um Gemeinschaftsarbeiten, ist diese Erklärung jeweils auch durch die Mitautoren zu bestätigen. Weitere fachspezifische Vorgaben in den Anlagen zu dieser Promotionsordnung sind zu beachten.
- (3) Die Rücknahme des Gesuchs ist solange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet oder die Disputation angesetzt worden ist.
- (4) Der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Für die Zulassung müssen die in § 6 Absatz 2 Buchstaben b bis f geforderten Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sein. Für die Ablehnung des Promotionsgesuches gilt § 7 Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9 Annahme und Note der Dissertation

- (1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren setzt der Dekan im Benehmen mit dem Promotionsausschuss der Fakultät eine mindestens fünfköpfige Prüfungskommission unter seinem Vorsitz ein. Der Vorsitz kann vom Dekan durch entsprechende Bestellung an einen hauptamtlich an der Universität Mannheim tätigen Hochschullehrer delegiert werden. Der Prüfungskommission gehören der Betreuer des Doktoranden sowie mindestens zwei hauptamtlich im Promotionsfach oder in verwandten Fächern tätige Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten an. Die Anzahl der Emeriti und Professoren im Ruhestand sowie der nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigten Privatdozenten soll jeweils die Zahl eins nicht übersteigen. Bei der Einsetzung der Prüfungskommission können Vorschläge des Doktoranden berücksichtigt werden; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Mitglieds der Prüfungskommission besteht nicht. Im Falle einer kumulativ verfassten Dissertation können Personen, die Mitautoren an Teilen der eingereichten Arbeit sind oder diese mitveröffentlicht haben, nicht zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden.

Der Dekan bestellt zwei Gutachter (Erstgutachter und Zweitgutachter) für die Dissertation; Absatz 3 bleibt unberührt. Mindestens ein Gutachter muss dem in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreis angehören und hauptamtlich an der Universität Mannheim tätig sein. Der Erstgutachter soll diejenige Person sein, die den Bewerber betreut hat, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen, insbesondere das Vorliegen einer Publikationsgemeinschaft oder Mitautorschaft im Falle einer kumulativ verfassten Dissertation. Die Gutachten sollen binnen drei Monaten erstellt werden. Jeder Gutachter schlägt im Rahmen seines Gutachtens eine der folgenden Note für die Dissertation vor:

1. summa cum laude (mit Auszeichnung/Notenberechnungswert 1),
2. magna cum laude (sehr gut/Notenberechnungswert 2),
3. cum laude (gut/Notenberechnungswert 3),
4. rite (genügend/Notenberechnungswert 4) oder
5. non rite (ungenügend/Notenberechnungswert 5).

Wird eine der Noten gemäß Satz 5 Ziffern 1 bis 4 vorgeschlagen, wird damit die Annahme der Dissertation befürwortet. Wird die Note gemäß Satz 5 Ziffer 5 vorgeschlagen, wird damit die Ablehnung der Dissertation empfohlen.

- (2) Weichen die Notenvorschläge der beiden Gutachter um mehr als einen ganzen Notengrad voneinander ab oder schlägt mindestens einer der beiden Gutachter die Note „non rite“ vor, bestellt der Dekan einen dritten Gutachter und unterrichtet die anderen Gutachter hiervon.
- (3) Liegen alle erforderlichen Gutachten vor, und wird darin einheitlich die Annahme der Dissertation befürwortet, gibt der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses

Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Dissertation Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen.

- (4) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn alle Gutachter die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses in der Frist gemäß Absatz 4 schriftlich widerspricht. Andernfalls entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission über die Annahme. Schlagen alle erforderlichen Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor oder lehnt der Promotionsausschuss im Falle des Satzes 2 die Annahme ab, gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (6) Die Note der Dissertation wird von der Prüfungskommission nach einer Auseinandersetzung mit den eingeholten Gutachten mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.
- (7) Für die Festsetzung der Note „summa cum laude“ ist ein Beschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, obwohl mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission die Festsetzung beantragt hat, bestellt der Dekan einen weiteren Gutachter; die Prüfungskommission setzt sich in der Folge auch mit dessen Gutachten bei der Bewertung auseinander. Wird auch dann die qualifizierte Mehrheit in der Prüfungskommission nicht erreicht, wird die Note „magna cum laude“ für die Dissertation festgesetzt.
- (8) Hat im Falle des Absatzes 5 Satz 2 der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation beschlossen, ist die Prüfungskommission an diese Wertung gebunden; die Festsetzung der Note „non rite“ ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (9) In Fällen des Absatzes 5 Satz 3 setzt die Prüfungskommission die Note „non rite“ fest. Das Promotionsverfahren ist in diesem Fall beendet. Dies ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (10) Ist die Dissertation angenommen, werden dem Doktoranden die Gutachten zur Verfügung gestellt.

§ 10 Disputation und Gesamtergebnis

- (1) Die Disputation ist öffentlich und erfolgt unter dem Vorsitz des Dekans oder eines anderen von ihm beauftragten Hochschullehrers der Philosophischen Fakultät vor der Prüfungskommission. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Öffentlichkeit durch Entscheidung des Dekans aufgehoben werden.
- (2) Die Disputation findet in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt. Über ein Stattfinden in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.
- (3) Der Disputationstermin wird mindestens sechs Wochen im Voraus angesetzt. Diese Frist beginnt mit dem Datum, an welchem dem Doktoranden Einsicht in die Gutachten gegeben wurde. Die Frist kann auf begründeten Antrag des Doktoranden durch Entscheidung des Dekans verkürzt werden. In diesem Fall ist die Frist zur Einsichtnahme

in die Gutachten im Sinne des § 9 Absatz 4 entsprechend zu verkürzen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Disputationstermin.

- (4) Gegenstand der Disputation sind das Thema der Dissertation sowie ein von der Prüfungskommission angenommenes weiteres Thema¹. Beide Themen sind der Prüfungskommission vom Doktoranden bis spätestens zwei Wochen vor der Disputation in Thesenform vorzulegen. Werden die Themen nicht rechtzeitig vorgelegt oder nimmt die Prüfungskommission das zweite Thema nicht an, kann der Dekan dem Doktoranden eine Nachfrist von zwei Wochen einräumen. Für die Disputation ist in diesem Fall ein neuer Termin anzusetzen. Werden die Themen nicht innerhalb der Nachfrist vorgelegt oder nimmt die Prüfungskommission das zweite Thema nicht an, gilt die Disputation als im ersten Versuch nicht bestanden.
- (5) Die Dauer der Disputation beträgt 90 Minuten. Dabei sollen jeweils 45 Minuten auf das Thema der Dissertation und auf das andere Thema entfallen.
- (6) Im Anschluss an die Disputation fasst die Prüfungskommission einen Beschluss über die Benotung der Disputationsleistung entsprechend der Notenskala gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über den Verlauf der Disputation und die Notenfindung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen.
- (8) Bei ungenügender Disputationsleistung kann die Disputation frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Sie muss jedoch spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung oder nicht fristgemäßer Wiederholung ist das Promotionsverfahren beendet.
- (9) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem auf die nächstgelegene ganze Zahl gerundeten gewichteten Mittel der Noten der Dissertation und der Disputation, wobei die Note der Dissertation mit 2/3 und die Note der Disputation mit 1/3 in das Gesamtergebnis eingehen.

§ 11 Drucklegung und Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist vom Doktoranden in der vom Erstgutachter genehmigten Fassung binnen zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen. Über Anträge auf Verlängerung dieser Frist entscheidet der Dekan. Lehnt der Erstgutachter die Genehmigung der Druckfassung ab, entscheidet die Prüfungskommission über die Genehmigung. Den Druck einer gekürzten Fassung kann der Dekan im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in begründeten Fällen zulassen.
- (2) Von der Dissertation sind ein Exemplar für die Fakultät sowie 55 Exemplare im Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung unentgeltlich abzuliefern (Pflichtstücke). Die Anzahl der Pflichtexemplare beträgt fünf, wenn

¹ Bei Dissertationen in der Romanistik im Sinne von § 4 Absatz 1 Ziffern 4 und 7 soll das Thema aus einem Bereich einer zweiten romanischen Sprache gewählt werden.

- a) die Veröffentlichung der Dissertation in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften bzw. Reihen erfolgt;
 - b) die Dissertation durch einen gewerblichen Verleger über den Buchhandel verbreitet und eine Mindestauflage von 80 Exemplaren nachgewiesen wird;
 - c) die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek Mannheim abgestimmt sind. Von der Publikationsvorlage sind vier Pflichtstücke bei der Universitätsbibliothek und ein Pflichtstück bei der Fakultät zu hinterlegen.
- (3) Erscheint die Dissertation in gedruckter Form, sind die Pflichtstücke unmittelbar nach der Veröffentlichung beim Dekan abzuliefern. Erfolgt dies nicht, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (4) Bei der Veröffentlichung ist kenntlich zu machen, dass diese auf einer Dissertation der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim beruht.

§ 12 Promotionsurkunde

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare oder nach der Publikation wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterschrieben. Sie trägt das Ausstellungsdatum und das Fakultätssiegel.
- (3) Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag des Kandidaten der Aushändigung der Promotionsurkunde bereits dann zustimmen, wenn das druckfertige Manuskript dem Verlag sowie dem Promotionsausschuss vorliegt, der Verlag dem Promotionsausschuss gegenüber verbindlich erklärt, dass Druck und Finanzierung vertraglich gesichert sind, und die Pflichtexemplare vom Verlag kostenlos dem Promotionsausschuss sowie der Universitätsbibliothek zugesandt werden.

§ 13 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder wesentliche Zulassungsvoraussetzungen fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion für ungültig erklären. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, wird diese Promotionsleistung als für nicht bestanden

(non rite) erklärt. In schweren Fällen kann das Promotionsverfahren für endgültig erfolglos abgeschlossen erklärt werden.

- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) Hat der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuss nachträglich die Noten für die betroffenen Promotionsleistungen entsprechend abändern und die Promotion ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (5) Eine zu Unrecht erteilte Promotionsurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erstellen.
- (6) Dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades ist der Promotionsausschuss.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten (Gutachten der Dissertation, Prüfungsprotokolle) gewährt. Der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 15 Promovieren in einem strukturierten Promotionskolleg

Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung kann eine Promotion im Rahmen eines gesonderten Promotionsstudiengangs (Doktorandenkolleg) durchgeführt werden, sofern ein solcher an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim eingerichtet ist.

§ 16 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule

- (1) Eine Promotion kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule (Gasthochschule) durchgeführt werden, um den Doktoranden interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen. Hierfür ist mit der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung in Form eines Rahmenvertrages zu treffen, welcher von den beiden Rektoren der beteiligten Hochschulen zu unterzeichnen ist. Der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim muss dieser Vereinbarung zustimmen. Dies wird durch die Unterschrift des Dekans der

Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim bestätigt. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Sie hat bestehende Promotionsordnungen bestmöglich zu berücksichtigen. Für jeden Doktoranden ist zudem eine diese Vereinbarung konkretisierende, individuelle Vereinbarung zu treffen, die von den beiden Dekanen der beteiligten Universitäten zu unterzeichnen ist.

- (2) Für die Promotion gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Rahmenvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 17 Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorand und Betreuer, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. Das Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für Promovierende und deren Betreuer in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion

- (1) Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Fakultät den an ihr Promovierten die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr erneuern. In einer Laudatio gibt die Fakultät den wissenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Verdiensten Ausdruck.
- (2) Die Universität verleiht durch die Philosophische Fakultät die Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (doctor philosophiae – Dr. phil. h. c.). Die Würde kann einer Person verliehen werden, die in einem in der Philosophischen Fakultät vertretenen Promotionsfach hervorragende Leistungen aufweisen kann. Vorschläge sind an den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim inne hat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist. Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät und des Senates der Universität verliehen. Die Ehrung wird vom Dekan vorgenommen. Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich der Geehrte als der ihm verliehenen Würde nicht würdig erweist. Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 11. März 2011 außer Kraft.

- (2) Wurden Doktoranden vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gemäß den Regelungen der Promotionsordnung vom 11. März 2011 als Doktoranden an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim angenommen, kann das Promotionsverfahren auf Antrag nach den bisher für diese Doktoranden geltenden Regelungen zu Ende geführt werden. Für diese Promotionsverfahren gelten die Regelungen der Promotionsordnung vom 11. März 2011 fort. Die Möglichkeit des § 18 Absatz 2 der Promotionsordnung vom 11. März 2011, die Anwendung der Promotionsordnung vom 19. Februar 2003 zu beantragen, bleibt in diesem Rahmen unverändert fortbestehen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Annahme als Doktorand gestellt haben, über den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung noch nicht entschieden ist.
- (3) Promotionen von Doktoranden, auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung die Regelungen der Promotionsordnung vom 19. Februar 2003 Anwendung finden, werden nach den Regelungen der Promotionsordnung vom 19. Februar 2003 zu Ende geführt.
- (4) § 17 findet auch auf Doktoranden Anwendung, für deren Promotion die Promotionsordnungen vom 19. Februar 2003 oder vom 11. März 2011 gemäß den Vorgaben dieser Promotionsordnung fortgelten.

Art. 2 der Änderung vom 3. November 2016 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Doktoranden der Philosophischen Fakultät Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.) als Doktoranden an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung angenommen werden.
- (2) Auf Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.) als Doktoranden in den Promotionsfächern Medien- und Kommunikationswissenschaft und Germanistische Sprach- und Medienwissenschaft an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim angenommen wurden, finden die Regelungen des Artikels 1 ebenfalls Anwendung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung einen Antrag auf Annahme als Doktorand gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.) gestellt haben, über den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht entschieden ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Anlagen: Fachspezifische Regelungen zur kumulativen Dissertation

Anlage A: Medien- und Kommunikationswissenschaft

Im Promotionsfach Medien- und Kommunikationswissenschaft kann die Dissertation in kumulativer Form verfasst werden. Eine kumulative Dissertation muss die folgenden weiteren Anforderungen erfüllen:

- (1) Sie muss aus zwei veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen Aufsätzen und einem eingereichten Aufsatz jeweils bei einer Fachzeitschrift mit Peer-Review im Promotionsfach bestehen; mindestens eine dieser Fachzeitschriften muss eine internationale Fachzeitschrift sein, die entweder im Social Science Citation Index (SSCI) oder im Arts & Humanities Citation Index (AHCI) gelistet ist. Der Doktorand muss in einem der drei Aufsätze alleiniger Autor sein.
- (2) Im Sinne einer schlüssigen Gesamtkonzeption müssen die Aufsätze, die in die kumulative Dissertation eingebunden werden, in einem thematischen Zusammenhang stehen. Sie müssen zusammen mit einem Überblick im Umfang von mindestens 5.000 Wörtern, in dem die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für das Promotionsfach dargestellt werden, gebunden dem schriftlichen Promotionsgesuch beigelegt werden.
- (3) Der Zeitraum zwischen dem Datum der Veröffentlichung des jüngsten und dem Datum der Veröffentlichung des ältesten der eingebundenen Aufsätze darf sechs Jahre nicht überschreiten. Wurde ein Aufsatz zum Zeitpunkt des schriftlichen Promotionsgesuchs noch nicht veröffentlicht, tritt an die Stelle des Datums der Veröffentlichung das Datum der Annahme zur Veröffentlichung. Wurde ein Aufsatz zum Zeitpunkt des schriftlichen Promotionsgesuchs noch nicht zur Veröffentlichung angenommen, tritt an die Stelle des Datums der Annahme das Datum der Einreichung.

Anlage B: Germanistische Sprach- und Medienwissenschaft

Im Promotionsfach Germanistische Sprach- und Medienwissenschaft kann die Dissertation in kumulativer Form verfasst werden. Eine kumulative Dissertation muss die folgenden weiteren Anforderungen erfüllen:

- (1) Sie muss aus drei jeweils in einschlägigen Fachzeitschriften mit Peer-Review veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen Aufsätzen bestehen. Der Doktorand muss alleiniger Autor sämtlicher Aufsätze sein.
- (2) Im Sinne einer schlüssigen Gesamtkonzeption müssen die Aufsätze, die in die kumulative Dissertation eingebunden werden, in einem thematischen Zusammenhang stehen. Sie müssen zusammen mit einem Forschungsüberblick und einer Zusammenfassung, in der die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die

wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für das Promotionsfach dargestellt werden, gebunden dem schriftlichen Promotionsgesuch beigefügt werden. Forschungsüberblick und Zusammenfassung müssen zusammen einen Umfang von mindestens 15.000 Wörtern haben.

- (3) Der Zeitraum zwischen dem Datum der Veröffentlichung der jüngsten und dem Datum der Veröffentlichung des ältesten der eingebundenen Aufsätze darf sechs Jahre nicht überschreiten. Wurde ein Aufsatz zum Zeitpunkt des schriftlichen Promotionsgesuchs noch nicht veröffentlicht, tritt an die Stelle des Datums der Veröffentlichung das Datum der Annahme zur Veröffentlichung.